

Allgemeine Mietbedingungen für Reisemobile und/oder Wohnwagen

Stand: 03.01.2024



§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich der AGB

- a) Diese allgemeinen Mietbedingungen für Reisemobile und/oder Wohnwagen (nachfolgend „Mietbedingungen“ genannt) sind Grundlage und Gegenstand sämtlicher Mietverträge zwischen der HYMER-Zentrum Sulzemoos GmbH, Ohmstraße 14, 85254 Sulzemoos, Tel. +49 8135 937 298, HZS@Freistaat-Rent.de (nachfolgend „Vermieter“ genannt), und ihrer Kunden. Maßgeblich ist die jeweils im Zeitpunkt der Buchung gültige Fassung. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden abweichende Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- b) Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die Verträge zu einem Zweck abschließen, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- c) Etwaige abweichende Vereinbarungen in Mietverträgen haben im Zweifel gegenüber diesen Mietbedingungen Vorrang und werden im Übrigen durch diese Mietbedingungen ergänzt.
- d) Vermieter und Mieter werden nachfolgend gemeinsam als Parteien bezeichnet.

§ 2 Vertragsabschluss und Gegenstand

- a) Gegenstand eines auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrags (nachfolgend „Mietvertrag“ genannt) ist die Anmietung eines Mietfahrzeugs der vom Vermieter angebotenen Fahrzeuge in der vom Mieter ausgewählten Fahrzeugkategorie. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mieter bei Notwendigkeit auf ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug umzubuchen.
- b) Neben der Vermietung erbringt der Vermieter darüber hinaus keine weiteren Leistungen, insbesondere keine Reiseleistungen.

Es ist allein Sache des Mieters, wie er das Mietfahrzeug persönlich und eigenverantwortlich, in den Grenzen gemäß § 7, einsetzt.
- c) Sämtliche Angebote des Vermieters sind unverbindlich. Ein Mietvertrag über ein Mietfahrzeug kann nur schriftlich abgeschlossen werden und erfordert die Unterschrift von Mieter und Vermieter.
- d) Reservierungen sind nur verbindlich, wenn sie seitens des Vermieters schriftlich oder per E-Mail als „verbindlich“ bestätigt wurden.
- e) Mehrere Mieter haften dem Vermieter gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 3 Miete

a) Für die vereinbarte Dauer der Nutzung des Mietfahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, gegenüber dem Vermieter die vertraglich vereinbarte Miete zu entrichten. Dem Mieter wird für jeden angefangenen Tag der Überlassung eines Mietfahrzeugs eine volle Tagesmiete berechnet. Hiervon ausgenommen sind der Tag der Übergabe/Abholung und Rückgabe. Diese Tage werden lediglich zu je 50 % in Rechnung gestellt.

b) Die Höhe der Tagesmiete ergibt sich, sofern nicht im Mietvertrag festgelegt, aus der aktuell gültigen Preisliste des Vermieters.

Einschbar ist diese unter <http://www.freistaat-rent.de>.

c) Sämtliche Mietpreisangaben gelten inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

d) Nach Vertragsschluss hat der Kunde innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 30 % des gesamten Mietpreises zu leisten. Der restliche Mietpreis ist spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn zu zahlen. Bestehen zwischen vertraglich vereinbartem Mietbeginn und dem Vertragsschluss weniger als 21 Tage, ist die vereinbarte Miete insgesamt sofort fällig. Sofern nicht anders vereinbart, können Zahlungen des Mieters durch Überweisung auf das im Mietvertrag angegebene Konto des Vermieters erfolgen. Alternativ können Zahlungen auch am Sitz des Vermieters durch EC-Kartenzahlung durchgeführt werden.

e) Im Falle der verspäteten Abholung des Mietfahrzeugs oder vorzeitiger Rückgabe erfolgt keine Erstattung der Miete.

f) In der Miete nicht enthalten sind die für das Mietfahrzeug entfallenden Kosten während der Mietdauer für Kraftstoff, AdBlue, Campinggas, Fähren-/Maut-Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben. Diese Kosten sind allein durch den Mieter zu tragen.

g) Der Mieter kann noch vor Mietbeginn die Aufhebung des Vertrages verlangen. In diesem Fall hat der Mieter dem Vermieter die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen. Der Schadensersatz beläuft sich in der Regel auf folgende Kosten:

5 % des Mietpreises bis zum 100. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn,

mindestens 50,00 €/Reservierung

10 % des Mietpreises vom 99. bis 61. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

20 % des Mietpreises vom 60. bis 30. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

40 % des Mietpreises vom 29. bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

60 % des Mietpreises vom 14. bis 8. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

70 % des Mietpreises ab dem 7. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

80 % des Mietpreises am Tag des vereinbarten Mietbeginns

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung.

Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt.

Dem Mieter steht es in solchen Fällen frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

g) Die Aufrechnung durch den Mieter ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.

§ 4 Kautio

a) Neben der Miete gemäß § 3 hat der Mieter eine Kautio für das Mietfahrzeug im Voraus zu entrichten.

- Die Höhe der Kautio beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 1.500,00 €.

- Abweichend hiervon beträgt die Kautio für Fahrzeuge der Fahrzeugkategorie 9 und Allradfahrzeuge 3.000,00 €.

b) Die Kautio ist spätestens bei Übergabe des Mietfahrzeugs per Kreditkarte zu hinterlegen. Akzeptiert werden nur Master-Card sowie VISA Card. Kreditkarten auf Prepaid-Basis werden nicht akzeptiert. Eine Hinterlegung der Kautio in bar ist nicht möglich.

c) Am Ende der Mietdauer, innerhalb angemessener Frist erhält der Mieter die Kautio zurück, wenn kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung der Kautio wegen etwaiger Pflichtverletzung, z. B. Beschädigung des Mietfahrzeugs, besteht.

§ 5 Versicherungen

Mietfahrzeuge des Vermieters sind entsprechend den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) für die Mietdauer wie folgt versichert:

a) Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit einer Deckung für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 50 Mio. €, für Personenschäden bis maximal 8 Mio. €.

b) Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen eines Teil-/Vollkaskoschutzes mit einer Selbstbeteiligung beim Teilkaskoschutz in Höhe von 500,00 €. Bei Vollkaskoschutz beträgt die Selbstbeteiligung 1.500,00 € jedoch bei Mietfahrzeugen der Fahrzeugkategorie 9 und Allradfahrzeuge abweichend hiervon 3.000,00 €. c) Der Mieter bzw. Fahrer ist bei Haftpflichtschäden nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung vom Vermieter Ansprüche von Dritten anzuerkennen oder zu befriedigen.

§ 6 Mietdauer

- a) Die Mietdauer beginnt mit dem zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Übergabe-/Abholtermin und endet an dem vereinbarten Endtermin. Diese werden im Mietvertrag festgelegt. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
- b) Die Mindestmietdauer beträgt 7 Tage.
- c) Fristlose Kündigung: Das Recht zur fristlosen Kündigung beider Vertragsparteien bleibt von der vertraglich vereinbarten Mietdauer unberührt.

§ 7 Weitere Pflichten des Mieters /Haftung des Mieters

- a) Führerschein: Jeder Fahrer eines Mietfahrzeugs muss einen zum Führen des jeweiligen Fahrzeugs im Inland gültigen

Führerschein besitzen und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen beträgt das Mindestalter 25 Jahre. Sowohl Mieter als auch sämtliche Fahrer müssen seit mindestens einem Jahr - für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen seit mindestens 3 Jahren - im Besitz einer zum Führen des angemieteten Fahrzeugs erforderlichen, im Inland gültigen Fahrerlaubnis sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einzelne Fahrzeuge des Vermieters ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben und für das Führen dieser Fahrzeuge ein dementsprechender Führerschein erforderlich ist.

Für Wohnmobile gilt: Der Führerschein der Klasse 3 (wurde i. d. R. bis 1999 ausgegeben) berechtigt das Fahren von Reisemobilen bis zu 7,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse. Dagegen ist die neue Führerscheinklasse B auf 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse limitiert. Für Fahrzeuge von 3,5 Tonnen bis 7,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse ist die Fahrerlaubnis C1 notwendig.

Für Wohnwagen gilt: Der Führerschein der Klasse 3 (wurde i. d. R. bis 1999 ausgegeben) berechtigt das Führen aller bei Freistaat Rent angebotenen Wohnwagen. Mit dem Führerschein der Klasse B darf die Pkw-Wohnwagen-Kombination 3,5 Tonnen nicht überschreiten. Die Führerscheinklasse B96 erlaubt die Gespann-Kombination von maximal 4,25 Tonnen.

Besitzer eines Führerscheins der Klasse B haben zur Sicherheit Rücksprache mit dem Vermieter zu halten.

Der Mieter hat im Zeitpunkt der Übergabe des Mietfahrzeugs seinen Führerschein und einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen. Ist der Mieter hierzu nicht in der Lage, ist der Vermieter berechtigt das Fahrzeug zurückzubehalten und, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- b) Bedienung des Mietfahrzeugs: Bei der Übergabe des Mietfahrzeugs erhält der Mieter durch Personal des Vermieters eine Einweisung zur Benutzung des Fahrzeugs. Hierbei hat der Mieter den Anweisungen des Personals des Vermieters Folge zu leisten.

Im Übrigen hat der Mieter bei der Bedienung des Fahrzeugs Folgendes zu beachten:

- Der Mieter hat die Betriebsanleitung/das Handbuch des Mietfahrzeugs und bei der Benutzung die sich daraus ergebenden Pflichten zu beachten.

- Er hat das Mietfahrzeug schonend und sachgemäß zu behandeln. Insbesondere hat der Mieter für die Prüfung des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendrucks und die Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffs zu sorgen.

- Das Mietfahrzeug ist bei Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere hat der Mieter an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.

- Der Mieter hat dafür zu sorgen regelmäßig zu kontrollieren, dass sich das Mietfahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet und dass insbesondere die maximale Zuladung beachtet wird.

c) Benutzung eines Zugfahrzeugs: Das für einen Wohnwagen verwendete Zugfahrzeug muss für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein und die Anhängerzugvorrichtung in den Fahrzeugpapieren enthalten.

d) Anhängerlast: Der Mieter hat bei der Verwendung eines Wohnwagens die im Fahrzeugbrief angegebene Anhängerlast zwingend zu beachten.

e) Verhalten im Straßenverkehr: Der Mieter hat sämtliche straßenverkehrsrechtliche Regelungen zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten in Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Mietfahrzeugs zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für die Befestigung von Ladung, die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts und der jeweiligen Achslasten, und, sofern zutreffend, das Anhängen des Mietfahrzeugs an ein Zugfahrzeug. Fallen mit der Nutzung des Mietfahrzeugs während der Mietdauer Bußgelder oder/und Strafen an, die vom Mieter verursacht und verschuldet wurden, hat der Mieter diese vollumfänglich zu übernehmen und den Vermieter, sofern erforderlich, wenigstens im Innenverhältnis von einer Haftung freizustellen.

f) Unfallschaden: Ein Unfallschaden im Sinne dieser Mietbedingungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und privaten Straßenverkehr, das mit dessen Gefahren in einem ursächlichen Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Mietfahrzeug zur Folge hat, egal, ob an dem Unfall ein anderer Verkehrsteilnehmer beteiligt ist oder nicht. Bei Unfällen hat der Mieter die Polizei zu verständigen und, falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, so hat der Mieter einen Unfallbericht mit allen erforderlichen Angaben, insbesondere Namen, Anschriften, Verkehrskennzeichen, Versicherungen, am Unfallort zu erstellen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadensereignis dienlich und förderlich sind, wie z.B. Zeugenfeststellung, Fotodokumentation usw.) Er hat den Vermieter unmittelbar über den Unfall telefonisch

+49 8135 937 298 oder per E-Mail HZS@Freistaat-Rent.de zu informieren. Der Mieter hat bei einem Unfall – außer bei Gefahr in Verzug – vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlichen Maßnahmen Weisungen des Vermieters einzuholen. Er ist verpflichtet nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

g) Panne: Sind Reparaturarbeiten am Fahrzeug notwendig, hat der Mieter den Vermieter darüber unverzüglich zu informieren und dessen Weisungen einzuholen, bevor ein Werkstattauftrag erteilt wird. Dies gilt nicht bei Reparaturen, die zur Herstellung der

Betriebs- und Verkehrssicherheit erforderlich sind. Reparaturen können sodann bis zu einem Betrag von 150,00 € seitens des Mieters beauftragt werden. Die Kosten werden vom Vermieter gegen

Vorlage ordnungsgemäßer Original-Belege übernommen, sofern der zugrunde liegende Schaden nicht durch den Mieter verschuldet wurde. Der Vermieter ist in jedem Fall unverzüglich telefonisch zu informieren.

h) Rauchverbot: Das Rauchen in den Mietfahrzeugen ist nicht gestattet.

i) Tiermitnahme: Die Mitnahme von Tieren im Mietfahrzeug ist nur nach vorheriger Absprache des Vermieters gestattet und kann eventuell zu Mehrkosten für die Innenreinigung nach sich ziehen. Im Zweifel hat der Mieter für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit /Einreisebestimmungen zu sorgen.

j) Gebrauchsüberlassung an Dritte und Untervermietung: Das Mietfahrzeug darf, sofern nicht im Mietvertrag anders geregelt, ausschließlich durch den Mieter persönlich geführt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte durch den Mieter ist nur durch vorherige schriftliche Bestätigung durch den Vermieter gestattet. In diesem Fall ist § 9 b) entsprechend zu beachten. Der Mieter ist zur Untervermietung des Mietfahrzeugs nicht berechtigt.

k) Auslandsfahrten: Fahrten mit dem Mietfahrzeug ins Ausland sind nur innerhalb der Europäischen Union (EU), der Schweiz und Norwegen gestattet. Außerhalb der EU sind Fahrten nur erlaubt, sofern vom Mieter bei Abschluss des Mietvertrags darauf hingewiesen und das entsprechende Land in den Mietvertrag mitaufgenommen wurde. Bestimmte Länder bedürfen der Beantragung eines speziellen Versicherungsschutzes. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

l) Haftung des Mieters bei Schäden: Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden am Fahrzeug, den Verlust des Fahrzeugs, den Verlust oder die Beschädigung von Fahrzeugzubehör und Fahrzeugunterlagen und Schäden wegen Vertragsverletzung, soweit der Mieter den Schaden zu vertreten hat, nachfolgenden Bestimmungen.

Zugunsten des Mieters besteht eine Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen eines Teil-/Vollkaskoschutzes mit einer Selbstbeteiligung pro Schadensfall, soweit hier keine weitergehende Haftung vorgesehen ist. Diese Haftungsbeschränkung erfasst ausdrücklich jedoch nur die Beschädigung durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Betriebs-, Brems- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen eines Teil-/Vollkaskoschutzes sind daher insbesondere keine Schäden am Mietfahrzeug umfasst, die durch Bedienungsfehler (unsachgemäße Bedienung des Fahrzeuges), Schaltfehler, Falschbetankung, Verwindungsschäden, durch das Ladegut, Überbeanspruchung, infolge eines Verstoßes gegen die Zuladungsbestimmungen oder die zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

Sofern somit die Haftungsbeschränkung Anwendung findet (siehe oben), gelten folgende Regelungen:

- Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gemäß § 5 b) pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeugs in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzugs entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.

- Führt der Mieter einen Schaden am Fahrzeug vorsätzlich herbei, haftet er dem Vermieter uneingeschränkt ohne die auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gerichtete Haftungseinschränkung. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in § 7 b), c), d), e), f) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden.

- Wird ein Schaden durch den Mieter während der Vertragsdauer grob fahrlässig verursacht, so haftet er dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.

- Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt noch auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens des Mieters.

Im Übrigen haftet der Mieter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

m) Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstraining; zum Transport von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen ; zum Befahren von Offroadstrecken, zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeugs führen, zur gewerblichen Nutzung, insbesondere für Werbezwecke;

n) Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Buchstaben a) bis k) und m) berechtigen zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrags bzw. zu seinem Rücktritt. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Fall ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

§ 8 Übergabe und Rückgabe der Mietsache

- a) Die Abholung/Übergabe des Mietfahrzeugs sowie dessen Rückgabe finden, sofern nicht anders vereinbart, jeweils am Sitz des Vermieters statt. Die Abholzeiten sind montags bis freitags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach mündlicher und schriftlicher Vereinbarung. Die Rückgabe kann montags bis freitags von 09.00 bis 11.00 Uhr erfolgen. Erfolgt die Abholung/Übergabe an einem Samstag, muss dies gesondert vereinbart werden. Hierfür fällt eine Gebühr in Höhe von 50,00 € an.
- b) Das Mietfahrzeug wird dem Mieter nur übergeben, wenn er die vereinbarte Miete (§ 3) und die zu entrichtende Kautions (§ 4) vollständig bezahlt bzw. hinterlegt sowie an einer Einweisung durch den Vermieter (§ 7 b) teilgenommen hat.
- c) Mietfahrzeuge werden bei der Abholung vollgetankt und in gereinigtem Zustand (innen und außen) an den Mieter übergeben.
- d) Bei der Übergabe und bei der Rückgabe haben die Parteien ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Übergabe-/Rückgabeprotokoll hinsichtlich des Mietfahrzeugs zu erstellen.
- e) Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Mietfahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- f) Bei Rückgabe des Mietfahrzeugs hat der Mieter dieses in dem Zustand zurückzugeben, in welchem er es vom Vermieter erhalten hat. Insbesondere hat der Mieter das Mietfahrzeug von innen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Sollte das nicht der Fall sein, hat der Mieter die Reinigungskosten zu tragen. Ferner sind Fahrzeugpapiere und Schlüssel an den Vermieter zu übergeben.
- g) Der Vermieter berechnet, sofern das Fahrzeug ungereinigt zurückgegeben wird (§ 8 f), pauschal für die Innenraumreinigung 249,00,00 € und weitere 180,00 € für die anfallende Reinigung einer Toilette.
- h) Etwaige Kosten zur Mängelbeseitigung, gleich aus welchem Grund, hat der Mieter zu tragen. Von der Inanspruchnahme Dritter stellt der Mieter den Vermieter frei.
- i) Weiterhin hat der Mieter dafür zu sorgen, dass das Mietfahrzeug vollgetankt zurückgegeben wird. Ist der Tank bei der Rückgabe durch den Mieter nicht vollaufgefüllt, so fallen zu seinen Lasten eine gesonderte Betankungsaufwandspauschale in Höhe von 15,00 € inklusive Mehrwertsteuer sowie pro betankten Liter der jeweils aktuelle Preis für Kraftstoff inklusive Mehrwertsteuer an.
- j) Gibt der Mieter das Mietfahrzeug nach Ablauf der Mietdauer nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung pro angefangener Stunde 25,00 €, höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den vereinbarten Tagesmietpreis verlangen.
- Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der infolge der verspäteten Rückgabe entsteht, es sei denn, der Mieter hat die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden als vom Vermieter angegeben entstanden ist.
- k) Im Falle einer verspäteten Rückgabe widerspricht der Vermieter einer Verlängerung des Mietverhältnisses bereits an dieser Stelle ausdrücklich. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen Bestimmungen, so dass Haftungsbeschränkungen nicht greifen

- l) Kommt es auf Wunsch des Mieters vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer zu einer vorzeitigen Rückgabe, bleibt die Pflicht zur Mietzahlung in vollem Umfang bestehen. Der Vermieter wird sich jedoch unverzüglich bemühen das Mietfahrzeug anderweitig zu vermieten.
- m) elektronische Mauterfassung: im Falle einer Nicht-Rückgabe des jeweiligen Erfassungsgerätes an den Mautbetreiber, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00€ in Rechnung gestellt.

§ 9 Haftung des Vermieters

- a) Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch des Mieters wegen eines anfänglichen Mangels der Mietsache nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- b) Die Schadensersatzhaftung des Vermieters bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus unerlaubter Handlung sind auf typischerweise entstehende und vorhersehbare Schäden begrenzt, sofern dem Vermieter nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dasselbe gilt, wenn gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters handeln und einen Schaden verursachen. Die Schadensersatzhaftung des Vermieters sowie seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung von Nebenpflichten wird ausgeschlossen, sofern dem Vermieter, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Begrenzung und der Ausschluss der Schadensersatzhaftung des Vermieters gelten nicht bei Schäden an Körper, Gesundheit oder Verlust des Lebens.
- c) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen wurden, es sei denn es liegt ein Fall des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vor.

§ 10 Datenschutz/ Ortungssystem

a) Der Vermieter erhebt Daten des Vermieters beim Anbahnen und beim Abschluss eines Mietvertrags. Diese Daten werden vom Vermieter erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Grundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

b) Personenbezogene Daten die der Mieter dem Vermieter mitteilt werden zweckgebunden nach den Vorgaben der DSGVO verarbeitet. Die Daten werden nur innerhalb der Unternehmensgruppe Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH geteilt und nicht an Dritte weitergegeben.

Nähere Informationen zur Verarbeitung und zu Ihren Rechten nach der DSGVO entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung (www.Freistaat-Rent.de/Datenschutz).

c) Die Mietfahrzeuge können zum Teil mit einem satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet sein, welches erlaubt, die Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeugs festzustellen und das Fahrzeug im Notfall (etwa bei Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Fahrzeugs genutzt. Für das System wird vom Mieter eine Einwilligung eingeholt. Der Mieter kann die Einwilligung, mit Wirkung für die Zukunft, jederzeit widerrufen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- a) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- b) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Mietvertrages hiervon unberührt.
- c) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- d) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis richtet sich, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand nach dem Sitz unseres Unternehmens in 85254 Sulzemoos.
- e) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- f) Sind eine oder mehrere Regelungen dieser Mietbedingungen unwirksam, so bleibt ein auf dieser Grundlage geschlossener Mietvertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.